

**VOLLZUGSVERORDNUNG
ZUM REGLEMENT ÜBER DIE GEBÜHREN
FÜR DAS PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM
GRUND DER GEMEINDE HORW
VOM 17. SEPTEMBER 1998**



**AUSGABE
17. SEPTEMBER 1998**

INHALT

Art. 1 Vollzug	3
Art. 2 Bezahlung der Gebühr	3
Art. 3 Ausweis	3
Art. 4 Inkrafttreten	3

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 14 des Reglementes über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 28. Mai 1998

Art. 1 Vollzug

Mit dem Vollzug (Durchführung, Kontrolle der Gebührenpflicht, Strafanzeige) des Reglementes wird das Gemeindeammannamt beauftragt, soweit nicht aufgrund des übergeordneten Rechtes diese Aufgaben der Polizei obliegen.

Art. 2 Bezahlung der Gebühr

Die Dauerparkiergebühr ist mit dem dafür vorgesehenen Einzahlungsschein der Einwohnergemeinde zu überweisen, oder ihr direkt zu bezahlen.

Art. 3 Ausweis

1 Als Ausweis gilt der vollständig ausgefüllte und durch die Post oder die Gemeindebuchhaltung abgestempelte Empfangsschein des Einzahlungsscheines. Sämtliche Rubriken (Betrag, Autonummer, Jahr, Monate, Tag und/oder Nacht) sind auszufüllen oder anzukreuzen.

2 Der Empfangsschein ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe oder am Anhänger anzubringen.

3 Bei unvollständig ausgefülltem oder nicht vorschriftsgemäss angebrachtem Einzahlungsschein gilt die Dauerparkiergebühr als nicht bezahlt.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Horw, 17. September 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber-
Substitut

Alex Haggenmüller Martin Eiholzer

T a b e l l e**Änderungen der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 17. September 1998**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	